

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Erleben

- Öffentliche Bekanntmachung
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Seite 5 - 6

Gemeinde Krevese

- Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Krevese für die
Kommunalwahlperiode 2004 – 2009 - Nachrückten in den Gemeinderat -

Seite 6

1. Ausfertigung



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Postfach 10 14 32 - 39554 Stendal ☎(03931) 633 - 0

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 05.12.2008

Freiwilliger Landtausch: **Erleben**
Gemeinde: **Erleben**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrensnummer: **SDL 1/0161/01**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Erleben gemäß § 64 in Verbindung mit §§ 54 und 55 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse durch Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Erleben	9	193/2; 291/194

sowie die auf den genannten Flurstücken auf der Grundlage von Rechtsvorschriften errichteten Gebäude und die dazugehörigen Anlagen.

Das Verfahrensgebiet ist auf der dem Beschluss beiliegenden Karte orangefarbig umrandet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf einem berechtigten Antrag von Teilnehmern zur Verfahrensdurchführung gemäß §§ 53 I, III, 64 LwAnpG.

Durch den Beschluss zur Einleitung des freiwilligen Landtausches mit der Bestimmung und der Begrenzung des Verfahrensgebietes werden die Voraussetzungen geschaffen, dass

im Zusammenwirken mit den Verfahrensbeteiligten die Einheit von Grund- und Gebäude- sowie Anlageneigentum möglichst rasch wieder hergestellt wird und dass

mit den und zugunsten der Verfahrensbeteiligten abschließend Festlegungen vorgenommen werden, die planerisch und liegenschaftsrechtlich sinnvoll und zweckmäßig sind und in grundbuchlicher und katastertechnischer Hinsicht umgesetzt werden können und dass

einvernehmlich im Tauschplan verbindliche und bestandskräftige Regelungen zu den jeweiligen Abfindungsansprüchen getroffen werden.

Der Zustimmungsvorbehalt wird zum Schutz des Inhabers von Gebäudeeigentum vor lastenfreiem Erwerb des Grundstückes durch einen gutgläubigen Dritten angeordnet und ist für die Durchführung des Verfahrens unabdingbar.

Die Zustimmung zu einer Verfügung wird erteilt, wenn die Verfahrensdurchführung nicht beeinträchtigt wird.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss (I) und/oder die Anordnung (II) kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Im Auftrag

Conrad

